



# Satzung des BHK e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband Häusliche Kinderkrankenpflege e.V. (BHK e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen.
3. Über den Sitz der Geschäftsstelle des Bundesverbandes entscheidet der Vorstand.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck

1. Der BHK e.V. ist eine Organisation der Einrichtungen und Dienste der ambulanten sowie außerklinischen teilstationären und stationären Kinderkrankenpflege sowie der sonstigen Einrichtungen und Dienste, die Kinder und Jugendliche mit chronischen, schwer- und schwersten Erkrankungen und/oder Behinderungen ambulant und/ oder außerklinisch teilstationär und/oder stationär versorgen und betreuen.

Er verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

2. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der beruflichen, politischen und sozialen Interessen seiner Mitglieder als Träger von Einrichtungen und Diensten für Kinder und Jugendliche mit chronischen, schwer- und schwersten Erkrankungen und/oder Behinderungen in Gesetzgebungsverfahren, gegenüber Kostenträgern, sonstigen Entscheidungsträgern sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

3. Zu den Aufgaben des Vereins gehört es insbesondere:

a) einheitliche Grundlagen für die Organisation und Tätigkeit seiner Mitglieder zu erarbeiten;

b) die Mitglieder in für ihre Einrichtungen und/oder Dienste maßgeblichen politischen, beruflichen und sozialen Angelegenheiten zu unterrichten und zu

beraten, um bestmögliche Leistungen für die ambulante- sowie außerklinische teil- und stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen, schwer- und schwersten Erkrankungen und/oder Behinderungen zu erreichen;

c) die Mitglieder über die für ihre Einrichtungen und/oder Dienste interessante Fort- und Weiterbildungsangebote zu informieren und/oder diese anzubieten.

4. Weiterer Vereinszweck ist die Wahrnehmung der Interessen der Einrichtungen und Dienste auf Bundes- und Landesebene und die Verbesserung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen, schwer- und schwersten Erkrankungen und/oder Behinderungen sowie ihrer Familien und sonstigen Bezugspersonen.

5. Der Verein steht darüber hinaus allen Beteiligten der ambulanten- sowie außerklinischen teilstationären und stationären Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen, schwer- und schwersten Erkrankungen und/oder Behinderungen als Informations- und Dialogpartner zur Verfügung.

6. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Voraussetzungen**

1. Mitglieder des BHK e.V. können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten gemäß § 3 Absatz 1 sein, die die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen und die Satzung des Vereins anerkennen.

2. Fördermitglieder können natürliche Personen sein, insoweit sie nicht selbst Träger bzw. Inhaber, Gesellschafter und/oder Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten gemäß § 3 Absatz 1 sind und insoweit sie den Zweck des Vereins finanziell und beratend zu unterstützen bereit sind. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet

a) mit dem freiwilligen Austritt des Mitglieds durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres; maßgeblich für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang der Kündigungserklärung in der Geschäftsstelle des Vereins;

b) mit Aufgabe der Tätigkeit als Träger im Sinne von § 4 Abs. 1 oder mit Fortfall der für die Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen im Sinne von § 4 Abs. 1 zum Ende des Quartals, in dem die Berufsausübung aufgegeben wird oder die Voraussetzungen weggefallen sind;

- c) mit dem Tod des Mitgliedes, insbesondere des Einzelmitgliedes;
- d) bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse; bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die Mitgliedschaft abweichend von Ziff. 1 durch Kündigung durch den Insolvenzverwalter oder den Verein innerhalb von drei Monaten seit Eröffnungsbeschluss mit sofortiger Wirkung beendet werden oder
- e) mit dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es gegen die Satzung und sich daraus ergebenden Verpflichtungen verstößt, insbesondere wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages und/oder eines Halbjahresbeitrages und/oder zwei aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen in Verzug ist und den Rückstand auch nach schriftlicher Androhung des Ausschlusses innerhalb der mit der Androhung gesetzten Frist nicht vollständig zum Ausgleich bringt oder
- b) es schuldhaft in grober Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt oder
- c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Verein hat Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erfolgt.

3. Nach Kündigung, Austritt und/oder Ausschluss hat das Mitglied des Vereins keinen Anspruch auf das und aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag von seinen Mitgliedern, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes oder einer seiner Mitglieder die Mitgliederversammlung für die Dauer des jeweils folgenden Geschäftsjahres festsetzt. Davon abweichend kann der von den Mitgliedern zu erhebende Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes auch unterjährig und für das laufende Geschäftsjahr von den Mitgliedern, auch außerhalb von Mitgliederversammlungen (§ 10 Absatz 2), neu festgesetzt werden.

2. Das Verfahren für die Beitragsbemessung und -erhebung, Fälligkeit sowie sonst noch erforderliche Regelungen werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Für die Aufnahme neuer Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine besondere Bearbeitungsgebühr festsetzen.

4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ferner bestimmen, dass für bestimmte – auch wiederkehrende Zwecke – Sonderbeiträge und Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

2. In Ämter des Vereins gemäß Absatz 1 b) i.V.m. § 11 dieser Satzung können nur natürliche Personen gewählt oder berufen werden, die selbst Mitglied (Inhaber), Gesellschafter eines Mitglieds oder leitender Angestellter in einer Mitgliedseinrichtung oder einem Mitgliedsdienst sind.

3. Die Übernahme eines Amtes gemäß Absatz 1 b) i.V.m. § 11 dieser Satzung durch ein Mitglied (Inhaber), Gesellschafter eines Mitglieds oder leitenden Angestellten in einer Mitgliedseinrichtung oder einem Mitgliedsdienst ist ausgeschlossen, wenn bei diesem eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Verein besteht, welcher sinngemäß gleiche oder ähnliche Zielsetzungen wie in § 3 der Satzung aufgeführt verfolgt und dieser ein Amt in diesem Verein inne hat.

4. Fördermitglieder können nicht in Ämter des Vereins gewählt oder berufen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Davon unabhängig ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine nur für Mitglieder zugängliche Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 9 Absatz 1) mit.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht einem anderen stimmberechtigten Mitglied seine Stimme übertragen.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl zweier Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen;
- c) Entgegennahme des Kassenberichts und des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, auch des Vereinszwecks, und über die Vereinsauflösung;
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge;
- h) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans;
- i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie sonstiger Beiträge und Umlagen bzw. Erlass einer Beitragsordnung;
- j) Planung der Ziele und Aufgaben des Vereins für das kommende Geschäftsjahr.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Sie sind mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern im Wortlaut mitzuteilen. Änderungsanträge zu den versandten Anträgen der Mitglieder müssen der Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per Briefpost bzw. per E-Mailschreiben übermittelt werden.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung und Tagesordnung ist per Briefpost oder per E-Mailschreiben an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mailadresse zu versenden.

Zur Fristwahrung kommt es auf das Datum des Versandtages an.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein (§ 8 Absatz 3), so teilt er den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mailschreiben an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene E-Mailadresse die jeweils gültigen Einwahldaten nebst Passwort für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einwahldaten nebst Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

4. Jedes Mitglied kann bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen davon sind Anträge zur Änderung der Satzung, zur Änderung der Geschäfts- und/oder Beitragsordnung oder zur Auflösung des Vereins; diese müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht werden und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet werden (§ 8 Abs. 5). Über eine Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

### **1. Beschlussfassung im Rahmen von Mitgliederversammlungen**

a) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

b) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mündlich.

e) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

f) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen, – abweichend von Ziffer 5 - einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

g) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens Zweidritteln der Mitglieder und einer Mehrheit von Zweidritteln der abgebenden gültigen Stimmen.

h) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rein formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus veranlassen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich beim Vereinsregister anzumelden.

### **2. Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen**

a) Die Mitglieder können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen; ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Zweckänderung des Vereins, die Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern des Vereins sowie die Auflösung des Vereins.

b) Der Vorstand teilt die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied per Briefpost bzw. per E-Mailschreiben an die letzte dem Verein von dem Mitglied

bekannt gegebene Postanschrift bzw. E-Mailadresse in Textform (§ 126b BGB) mit.

c) Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich per Briefpost (§ 126 BGB) oder schriftlich per E-Mailschreiben (§ 126a BGB) oder per E-Mailschreiben in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage beim Mitglied. Die Beschlussvorlage gilt mit dem Tag der Versendung an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mailadresse des Mitglieds als zugegangen (Tag des Versandes).

d) Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

e) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Änderungen der Beitragsordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der frist- und formgerecht abgegebenen gültigen Stimmen.

f) Der Vorstand zählt nach Ablauf der gesetzten Frist die frist- und formgerecht abgegebenen gültigen Stimmen aus (Additionsverfahren) und teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen zwei Wochen nach Ablauf der gesetzten Frist per Briefpost oder per E-Mailschreiben in Textform (§ 126b) mit.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen. Er handelt jeweils durch je zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zusammen.

3. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt, wobei die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt sind.

4. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahlen sind möglich. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Neuwahl im Amt.

5. Bei Abberufung, Rücktritt oder Austritt aus dem Verein vor Ablauf der regulären Amtszeit endet die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes mit sofortiger Wirkung. In diesem Fall hat der verbleibende Vorstand das Recht, die Position kommissarisch aus den Reihen der Mitglieder neu zu besetzen. Die kommissarische Besetzung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen; sie ist längstens bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl zulässig.

6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter

entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

8. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

9. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Geschäftsführung und Verwaltung anzustellen.

10. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten, Telefonkosten, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

11. Vorstandsmitglieder haften im Rahmen der Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins/ des Vorstandes.

### **§ 11a Beirat**

1. Der Verein kann einen Beirat etablieren, der aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern besteht. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind für den Beirat ausgeschlossen.

2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand im Rahmen seiner Sitzungen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der jeweilige Beirat bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Vorstandssitzung und einer Neuwahl im Amt.

3. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

4. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Aufgaben und Rechte des Beirates:

a) Der Beirat berät den Vorstand zu allen Fragen des Vereins im Rahmen seiner Satzung und unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung hinsichtlich aller strategischen und fachlich-inhaltlichen Fragen zur außerklinischen Kinderkrankenpflege / Kinderintensivpflege und deren Entwicklung in Deutschland.



b) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der breiten Öffentlichkeit.

c) Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.

d) Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

e) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

5. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung ein. Die Einladung und Tagesordnung ist per E-Mailschreiben an die letzte dem Verein von dem Beiratsmitglied bekannte gegebene E-Mailadresse zu versenden.

6. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung vom Vorstand schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

7. Die Sitzungen des Beirats werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung haben ein Recht zur Anwesenheit bei den Beiratssitzungen. Sie haben ein Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

8. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 12 Landesgruppen**

1. Der BHK e.V. kann Landesgruppen (Landesvertretungen), die den Bundesländern oder bestimmten Regionen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, etablieren.

2. Das Verfahren sowie sonstige Regelungen dazu sind in einer Verfahrensordnung festzuschreiben.

## **§ 13 Fachausschüsse, Fachreferenten**

Der Vorstand kann, wenn es ihm erforderlich erscheint, zu seiner fachlichen Beratung oder zur Wahrnehmung bestimmter Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder Fachausschüsse einberufen oder Fachreferenten bestellen.

## § 14 Kassenprüfer

1. Für jedes Geschäftsjahr werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen.
2. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben die Buch- und Rechnungsführung des Vereins sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 15 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mehrheit seiner Mitglieder durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit zu fassenden Beschluss im Rahmen einer ausschließlich dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, insoweit auf der Mitgliederversammlung mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, § 10 Abs. 7.
2. Bei Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einberufung der zweiten Versammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Versammlung ist für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch den zuletzt amtierenden Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nach dem Auflösungsbeschluss nicht einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.
4. Bei Auflösung des Vereins ist ein bestehendes Vereinsvermögen der Organisation „SOS Kinderdörfer weltweit – Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.“ für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

## § 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist sein Sitz nach § 1 Abs. 2.

Dresden, den 24.11.2023

*(Stand: 2023, zuletzt geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.11.2023)*



Stephanie Müller (Versammlungsleiterin)



Judith Meyer (Protokollantin)